

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AuslVG)**

#### **A. Problem**

Für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich vermehrt die Notwendigkeit der Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland. Diese werden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, den Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen durchgeführt.

Im Bundesbesoldungsgesetz fehlen bisher Vorschriften, die es ermöglichen, den für solche Maßnahmen benötigten Beamten und Soldaten einen Anreiz zur Teilnahme zu bieten und die mit der Teilnahme verbundenen Belastungen und Gefahren angemessen abzugelten. Ebenso fehlen entsprechende Regelungen für Helfer des THW.

Die Vorschriften über die Gewährung von Auslandsdienstbezügen gehen von anderen Sachverhalten aus. Die Regelungen des Reisekostenrechtes, obwohl anwendbar, erstrecken sich nicht auf die Umstände belastender und gefahrvoller Verwendungen. Die bisherige Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die im Kern auf die Abgeltung eines erhöhten Aufwands gerichtet sind, war ein Behelf. Es sind daher Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz, im Wehrgesetz und im THW-Helferrechtsgesetz zu treffen.

Des weiteren sind auch ergänzende Regelungen für den Bereich der Soldaten- und Beamtenversorgung notwendig, um den besonderen Verhältnissen bei diesen Verwendungen Rechnung zu tragen.

**B. Lösung**

- a) Einbringung einer Verordnungsermächtigung in einem neuen § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Regelung der näheren Einzelheiten für die Zahlung eines Auslandsverwendungszuschlages.
- b) Einfügung ergänzender Regelungen im Bereich der Soldaten- und Beamtenversorgung in teilweiser Anlehnung an § 16 Abs. 2, § 26 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) im Bereich des Dienstunfallschutzes und der Beschädigtenversorgung, der einmaligen Entschädigungsbeträge und über einen Ausgleich von Sach- und Vermögensschäden in bestimmten Fällen.
- c) Einfügung entsprechender Regelungen in das THW-Helferrechtsgesetz.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die durch den Gesetzentwurf zu erwartenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte sind abhängig von der Anzahl der Verwendungen sowie den bei diesen gegebenen besonderen Belastungen und Gefährdungen (für 1992 ca. 3,5 Mio. DM, für 1993 ca. 75 Mio. DM bei einem angenommenen ständigen Einsatz von 2 000 Personen und einem Auslandsverwendungszuschlag 100 DM/Tag/Person).

## Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . , zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im Fünften Abschnitt wie folgt geändert:

Die Angabe „58“ wird durch „58a“ ersetzt.

2. Dem § 55 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen, Gefahren und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlags und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.“

3. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

#### „§ 58a

##### Auslandsverwendungszuschlag

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages an Bundesbeamte und Soldaten zu regeln, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine besondere Verwendung gewährt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet. Er gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen Belastungen und Gefahren ab.

(3) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz für jede Verwendung festgesetzt. Die Belastungen, Gefahren und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung sind durch unterschiedliche Stufen des Zuschlages zu berücksichtigen. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 150 Deutsche Mark.

(4) Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Die §§ 52 bis 58 finden keine Anwendung. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Erhält ein Bundesbeamter oder Soldat für die Verwendung anderweitig Bezüge, mit denen Belastungen und Gefahren abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9 a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 2 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (BGBl. I S. . . .), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Soldaten im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet, erhöht sich ihr Wehrsold um den Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für dieselbe Verwendung als Auslandsverwendungszuschlag erhalten; Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

### Artikel 3

#### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V wie folgt geändert:

a) Nach § 31 wird eingefügt:

„§ 31 a Erkrankungen und Unfälle im Ausland“

b) Nach § 43 wird eingefügt:

„§ 43 a Schadensausgleich in besonderen Fällen“

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Dem Beamten kann Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

3. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 kann bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt werden, wenn der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß für den Bundesbeamten die sonstigen Voraussetzungen des § 31 a vorliegen. Die Entscheidung über wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage trifft der Bundesminister des Innern.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Bundesbeamte einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.

(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen

ist, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes. Bei einer Verwendung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bedarf es nicht eines Beschlusses der Bundesregierung, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

„(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

5. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, können ihm ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kann ein Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt werden.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, kann ein Ausgleich gewährt werden.

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder

2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.
- (4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird der Schadensausgleich auf Grund derselben Ursache nach § 63 b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.
- (5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstehen. Bei einer Verwendung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bedarf es nicht eines Beschlusses der Bundesregierung, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind."
6. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, können solche Geldleistungen angerechnet werden, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden."

#### Artikel 4

##### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 4 angefügt:
 

"4. Schadensausgleich in besonderen Fällen ... 63 b".
  - b) Im Dritten Teil Abschnitt I wird in Nummer 2 a die Angabe „§§ 81 a und 81 b“ durch die Angabe „§§ 81 a bis 81 c“ ersetzt.
  - c) Im Sechsten Teil wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 

"1. Begrenzung von Geldleistungen ... 89".
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Unbeschadet des Absatzes 4 kann einem Berufssoldaten Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen er während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Unfallruhegehalt ist ausgeschlossen, wenn sich der Berufssoldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre."

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
 

"(6) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach § 63 a, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt."
  - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. § 63 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 

"(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Soldaten einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten."
  - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:
 

"(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Eine einmalige Entschädigung in Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark kann einem Soldaten auch bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt werden,

wenn der Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 81 c vorliegen. Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

5. Nach § 63 a werden folgende Überschrift und folgender § 63 b eingefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen

#### § 63 b

(1) Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, können ihm ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kann ein Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt werden.

(3) Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, kann ein Ausgleich gewährt werden

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr entstehen.“

6. Nach § 81 b wird folgender § 81 c eingefügt:

#### „§ 81 c

Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung, die auf vom Inland wesentlich abwei-

chende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat während dieser Verwendung besonders ausgesetzt war, kann Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden. Die Versorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

7. Dem § 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 81 c entsprechend.“

8. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen

#### § 89

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, können solche Geldleistungen angerechnet werden, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden.“

9. In § 92 Abs. 1 werden nach den Worten „Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

### Artikel 5

#### Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

§ 3 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Bei einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes, § 43 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 43 a Abs. 1 bis 4, § 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Es bedarf nicht eines Beschlusses der Bundesregierung im Sinne des § 58 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

3. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die technische Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 leisten, Regelungen über eine Gewährung von Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der §§ 31 a und 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen. Zur

Gewährung entsprechender Leistungen bedarf es nicht eines Beschlusses der Bundesregierung im Sinne des § 58 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

#### **Artikel 6**

##### **Übergangsregelung**

Soweit bisher günstigere Regelungen angewandt worden sind, verbleibt es dabei bis zum Ende der besonderen Verwendung, längstens bis zum 31. Dezember 1993.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 20. April 1993

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

**Begründung****I. Allgemeines**

Für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich vermehrt die Notwendigkeit der Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland. Diese werden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen durchgeführt.

Im Bundesbesoldungsgesetz fehlen bisher Vorschriften, die es ermöglichen, den für solche Maßnahmen benötigten Beamten und Soldaten einen Anreiz zur Teilnahme zu bieten und die mit der Teilnahme verbundenen Belastungen und Gefahren angemessen abzugelten.

Die Vorschriften über die Gewährung von Auslandsdienstbezügen gehen von anderen Sachverhalten aus. Die Regelungen des Reisekostenrechts, obwohl anwendbar, erstrecken sich nicht auf die Umstände belastender und gefährvoller Verwendungen. Die bisherige Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die im Kern auf die Abgeltung eines erhöhten Aufwands gerichtet sind, war ein Behelf.

Es ist daher notwendig, ein neues Abgeltungsinstrument einzuführen, das der Eigenart der Verwendungen im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland Rechnung trägt. Regelungen sind im Bundesbesoldungsgesetz und im Wehrsoldgesetz zu treffen.

Die Vorschriften des Reisekostenrechts und der Gewährung von Zulagen bleiben unberührt.

Mit der Verordnungsermächtigung eines neuen § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes soll das Bundesministerium des Innern ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung die näheren Einzelheiten für die Zahlung eines Auslandsverwendungszuschlages zu regeln. Der Zuschlag soll die Bereitschaft zur Teilnahme an solchen besonderen Verwendungen unterstützen und die mit den Verwendungen verbundenen Belastungen und Gefahren abgelden. Vorgesehen sind abgestufte Tagessätze von 50 DM, 100 DM und 150 DM. Beamte und Soldaten in anderer Auslandsverwendung, die Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben und an demselben Dienort den gleichen Belastungen und Gefahren ausgesetzt sind, sollen nach § 55 Abs. 7 einen Zuschlag in Höhe eines Drittels des Auslandsverwendungszuschlages erhalten.

Des Weiteren sind auch ergänzende Regelungen für den Bereich der Beamten- und Soldatenversorgung

notwendig, um den besonderen Verhältnissen bei Verwendungen im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Rechnung zu tragen. Hierzu sollen in teilweiser Anlehnung an § 16 Abs. 2, § 26 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) ergänzende Regelungen im Bereich des Dienstunfallschutzes und der Beschädigungsversorgung, der einmaligen Entschädigungsbeträge und über einen Ausgleich von Sach- und Vermögensschäden in bestimmten Fällen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf enthält ferner vergleichbare Regelungen für die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wird entsprechend ergänzt.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2**

Mit der Ergänzung des § 55 Abs. 7 soll ermöglicht werden, Beamten und Soldaten, für die die allgemeinen Vorschriften über Auslandsdienstbezüge (§§ 52 bis 58 BBesG) gelten und die im Einzelfall an einem Dienort verwendet werden, an dem sie gleichen Belastungen und Gefahren ausgesetzt sind, wie sie im Rahmen einer Verwendung bei humanitären und unterstützenden Maßnahmen mit einem Auslandsverwendungszuschlag nach dem neuen § 58 a BBesG abgegolten werden, ebenfalls einen ausgleichenden Zuschlag zu gewähren. Dabei wird berücksichtigt, daß der Auslandszuschlag in der Regel zwar auch typische Belastungen und Gefahren abgilt, wie sie im Ausland auftreten können, nicht aber schon auf den Belastungs- und Gefahrengrad einer „besonderen Verwendung“ ausgerichtet ist. Da andererseits in diesen Fällen eine Anreizfunktion nicht erforderlich ist, erscheint die Festsetzung eines ergänzenden Zuschlages in Höhe eines Drittels des Auslandsverwendungszuschlages ausreichend und vertretbar. Der Vorschlag führt zu Tagessätzen von 16,66 DM, 33,33 DM bzw. 50 DM, auf die ein Zuschlag nach Absatz 7 Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Betrages angerechnet wird.



**Zu Nummer 3**

Der Auslandsverwendungszuschlag wird nur bei Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland bzw. auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes gewährt. Voraussetzung ist, daß die Bundesregierung die Beteiligung an solchen Maßnahmen beschließt.

Der Auslandsverwendungszuschlag soll neben den aus einer Verwendung im Inland zustehenden Bezügen als Tagessatz für jeden Tag des Verwendungszeitraums gezahlt werden. Die jeweils einheitliche pauschale Abgeltung für alle Beteiligten entspricht dem Gedanken der Belastungs- und Gefahrengemeinschaft.

Der Auslandsverwendungszuschlag soll auch einen Anreiz für die Teilnahme an humanitären und unterstützenden Maßnahmen bieten.

Die Zahlung von anderen Auslandsdienstbezügen ist bei besonderen Verwendungen ausgeschlossen. Der Auslandsverwendungszuschlag tritt an ihre Stelle.

Die Höhe des Zuschlages wird für jeden Einsatz je nach vorliegender Belastungs- und Gefahrenstufe besonders festgesetzt.

Bezüge, die für dieselbe Verwendung anderweitig gewährt werden (z. B. von den Vereinten Nationen), werden angerechnet wenn und soweit sie die gleiche Zweckbestimmung haben, also ebenfalls Belastungen oder Gefahren abgelten. Diese besondere Anrechnungsregelung tritt an die Stelle der allgemeineren Vorschrift des § 9 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Zustimmung des Bundesrates zu der Rechtsverordnung ist nicht erforderlich, weil die Regelung nur auf Bundesbeamte und Soldaten Anwendung finden soll.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die Verwendung von Soldaten, für die das Wehrsoldgesetz Anwendung findet, im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen ist nicht auszuschließen. Die Regelung sieht vor, daß diese Soldaten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz an Stelle des Auslandsverwendungszuschlages einen entsprechenden Betrag als Erhöhung ihres Wehrsoldes erhalten. Diese Folge-Regelung nach § 58 a Bundesbesoldungsgesetz übernimmt den dieser Vorschrift zugrundeliegenden Gedanken der Belastungs- und Gefahrengemeinschaft auch für die Empfänger von Wehrsold durch Gewährung des gleichen Betrages. Sie stellt insoweit auch die Gleichbehandlung mit den Berufs- und Zeitsoldaten sicher.

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 2.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Redaktionelle Ergänzung.

**Zu Nummer 2**

Es gilt die Begründung wie zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 27 Soldatenversorgungsgesetz).

**Zu Nummer 3**

Durch die Ergänzung des § 37 soll sichergestellt werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei kurzfristigem Einsatz im Ausland ein qualifizierter Dienstoffall anerkannt werden kann. Die Regelung bezieht die Unfälle ein, die im Zusammenhang mit einer solchen gefährlichen Diensthandlung stehen. Um eine einheitliche Handhabung der Vorschrift zu gewährleisten, entscheidet in diesen Fällen das Bundesministerium des Innern.

**Zu Nummer 4**

Es gilt die Begründung wie zu Artikel 4 Nr. 3 u. 4, (§§ 63, 63 a Soldatenversorgungsgesetz). Hinsichtlich der Verwendung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gelten die Ausführungen zu Nr. 2 entsprechend.

**Zu Nummer 5**

Es gilt die Begründung wie zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 63 b Soldatenversorgungsgesetz). Hinsichtlich der Verwendung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gelten die Ausführungen zu Nr. 2 entsprechend.

**Zu Nummer 6**

Es gilt die Begründung wie zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 89 Soldatenversorgungsgesetz).

**Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Redaktionelle Ergänzung.

*Zu Nummer 2*

Die Spannungs- und Krisengebiete, in denen besondere Verwendungen nach § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Betracht kommen, liegen vielfach in gesundheitsgefährdenden Zonen (z. B. Kambodscha, Somalia). Eine Gleichstellung von Erkrankungen und deren Folgen auf Grund dortiger gesundheitsschädigender oder sonst vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse mit einem Dienstatfall und seinen Folgen ermöglicht eine angemessene verbesserte Versorgung bei Erkrankungen und deren Folgen auf Grund der besonderen Verhältnisse im Verwendungsgebiet. Das gleiche gilt für Unfälle, die auf derartige Verhältnisse zurückzuführen sind.

Da hier auch Erkrankungen bzw. Unfälle außerhalb der Dienstausbildung erfaßt werden, ist eine Ausgestaltung als Kannleistung vorgesehen. Einzelheiten zu den ausgleichsfähigen Sachverhalten und zum Umfang der Leistung sind in Verwaltungsvorschriften näher zu regeln. Insbesondere soll festgelegt werden, daß die Leistungen nur bei Gesundheitsschäden gewährt werden, die in untrennbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Verwendung entstanden sind und mit der Verwendung ursächlich verknüpft sind.

*Zu Nummer 3*

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigungsbeträge nach den §§ 63 und 63a.

*Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a*

Die mit einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verbundenen Gefahren rechtfertigen auch eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge nach § 63a, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 63a Abs. 1 und 2 vorliegen. Hierbei wird — unabhängig von der Höhe des jeweils gezahlten Auslandsverwendungszuschlags — eine einheitliche Erhöhung auf 150 000 DM, für Hinterbliebene entsprechend abgestuft, wegen der Besonderheiten dieser Verwendung für sachgerecht erachtet.

In die Erhöhung der Entschädigungsbeträge einbezogen werden auch Soldaten, die am selben ausländischen Dienort wie die nach § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten Dienst leisten, denselben Gefahren ausgesetzt sind und einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

*Zu Buchstabe b*

Die besonderen Verwendungen im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden

überwiegend Gebiete betreffen, in denen die Soldaten kriegerischen Auseinandersetzungen, Unruhen, Naturkatastrophen etc. ausgesetzt sind. Da in diesen Fällen häufig die Anspruchsvoraussetzungen nach § 63a Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sein werden, z. B. im Falle einer schweren Verletzung eines Soldaten durch Minenexplosion außerhalb der Dienstausbildung, ist die Möglichkeit einer einmaligen Entschädigung vorgesehen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert) vorliegen. Wegen der Einzelheiten zur Ausgestaltung als Kannleistung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 verwiesen.

Die Möglichkeit der Zahlung einer einmaligen Entschädigung (als Rechtsanspruch oder Kannleistung) soll auch für Beamte, Angestellte und Arbeiter geschaffen werden, die im Rahmen des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes im Bereich der Bundeswehr verwendet werden (Absatz 7). Die Erweiterung der Tatbestände für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung in Absatz 6 entspricht der Entschädigungsregelung für Beamte (§ 43 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 BeamtVG).

*Zu Buchstabe c*

Redaktionelle Folgeänderung.

*Zu Nummer 5*

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit des Ausgleichs von Sach- und Vermögensschäden vor. Absatz 1 und 2 entsprechen im wesentlichen § 26 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst. Voraussetzung ist ein adäquat kausaler Zusammenhang der Schädigung während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen. Gedacht ist an Sachschäden, für die bestehende Versicherungen keine Ersatzleistungen gewähren oder für die Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist. Bei Vermögensschäden ist die Ersatzpflicht eng einzuschränken auf solche Fälle, die in einem adäquaten Zusammenhang mit dem dienstlichen Auslandsaufenthalt stehen und nicht dem persönlichen Risikobereich des Soldaten zuzurechnen sind. Zu denken ist hier an Fälle, in denen Leistungen einer Unfall- oder Lebensversicherung bei bestimmten Schadensereignissen ausgeschlossen sind, die mit den besonderen Verhältnissen der dienstlichen Verwendung zusammenhängen, wie z. B. wegen Geltendmachung der sogenannten Kriegsklausel nach den Versicherungsbedingungen.

Der Schadensausgleich soll in angemessenem Umfang erfolgen. So sind z. B. Leistungen, die auf Grund derselben Ursache nach anderen Vorschriften gewährt werden, anzurechnen. Im Rahmen des Schadensausgleiches kann nur ein üblicher Versicherungsschutz anerkannt werden; dabei kann auch der Anlaß und verfolgte Zweck des Versicherungsabschlusses berücksichtigt werden. Bei Vermögens-

schäden sind angemessene Höchstgrenzen vorzusehen. Auch bei Sachschäden darf die Ersatzleistung nicht über den bei Versicherungen üblichen Umfang hinausgehen. Die Einzelheiten sind durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen.

Das Bedürfnis für einen Schadensausgleich besteht auch in den Fällen, in denen individuell ein materieller Schaden durch Maßnahmen einer ausländischen Regierung verursacht wird, die an sich gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, durch die aber der Soldat als deren Repräsentant betroffen wird (Absatz 2).

Durch die Regelung in Absatz 3 wird ermöglicht, daß ein Schadensausgleich auch den Hinterbliebenen in der vorgesehenen Rangfolge gewährt werden kann.

Die Möglichkeit eines Schadensausgleiches soll auch für Beamte, Angestellte und Arbeiter geschaffen werden, die im Rahmen des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes im Bereich der Bundeswehr verwendet werden (Absatz 4).

#### Zu Nummer 6

Soldaten, die im Rahmen des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet werden, unterliegen häufig nicht nur den bereits nach diesem Gesetz mit Versorgungsschutz versehenen Risiken gesundheitsschädigender oder kriegsähnlicher Verhältnisse. Sie sind darüber hinaus vielfach Gefährdungen ausgesetzt, die über die im Inland bestehenden wesentlich hinausgehen. Zu denken ist hier u. a. an Verletzungen infolge tropischer Wirbelstürme oder sonstiger Naturkatastrophen sowie insgesamt außergewöhnlicher Verkehrsverhältnisse. Soweit diese Gefährdungen im dienstfreien Raum zum Tragen kamen, bestand bislang kein Versorgungsschutz. Die Ursächlichkeit der dienstlichen Anordnung für die besondere Verwendung gebietet es jedoch, auch insoweit Schutzvorschriften zu schaffen. Voraussetzung ist, daß die gesundheitliche Schädigung in untrennbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Verwendung steht. Im Falle einer gesundheitlichen Schädigung durch die genannten Gefährdungen kann Versorgung wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden.

Der § 81 c ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nachgebildet. Zur Ausgestaltung als Kannleistung vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

#### Zu Nummer 7

Erleidet ein Soldat eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 c, so kann ihm Versorgung wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden. Deshalb soll ihm auch im Rahmen des § 86 Abs. 1 der bei dem schädigenden Ereignis entstan-

dene Sachschaden an Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, die er mit sich geführt hat, erstattet werden.

#### Zu Nummer 8

Durch die Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen mehrfachen Leistungsbezug wegen desselben Schadens in bestimmten Fällen auszuschließen, indem Drittleistungen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz angerechnet werden können. Nicht angerechnet werden sollen z. B. Zuwendungen von privater Seite wie Spenden oder Versicherungsleistungen, die auf eigenen Beiträgen beruhen. Weitergehende Regelungen über eine Anrechnung oder einen Ausschluß bei Ermessensleistungen bleiben unberührt. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Die bisherige Regelung in § 89 (Anrechnung von Leistungen aus einer Unfallversicherung auf Kosten des Bundes auf die einmalige Unfallentschädigung nach § 63) hat keine praktische Bedeutung mehr und kann daher entfallen.

#### Zu Nummer 9

Entsprechend der bisherigen Praxis und in Anlehnung an das Gesetz über den Auswärtigen Dienst wird die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen am Erlaß von Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz ausdrücklich geregelt.

#### Zu Artikel 5

##### Zu Nummer 1

Die Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind erforderlich, um auch für diesen Personenkreis in einer vergleichbaren Situation der Verwendung im Ausland eine vergleichbare Abgeltung und bestimmte Versorgungsleistungen zu gewähren wie für Bundesbeamte und Soldaten.

##### Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

##### Zu Nummer 3

Die Rechtsverordnung soll es ermöglichen, auch für Angehörige des THW, die einen Großteil der staatlichen deutschen humanitären Hilfe im Ausland erbringen, im Ergebnis entsprechende Unfallfürsorgeleistungen zu gewähren.

#### Zu Artikel 6 (Übergangsregelung)

Mit der Übergangsregelung sollen Rückforderungen infolge der Neuregelung vermieden werden.

**Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Das Inkrafttreten wird auf den 1. Juli 1992 festgesetzt, weil ab diesem Zeitpunkt erstmalig Einsätze deutscher Soldaten in dieser besonderen Verwendung stattfinden.

**III. Kosten**

Für den Auslandsverwendungszuschlag und entsprechende Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz entstehen — bei Inkrafttreten der Regelung ab 1. Juli 1992 — Mehrkosten

für 1992	ca. 3,5 Mio. DM
ab 1993	ca. 75 Mio. DM.

Dabei wird unterstellt, daß jährlich ca. 2 000 Soldaten und Beamte Anspruch auf Auslandsverwendungs-

zuschlag von 100 DM/Tag haben werden. Die Einbeziehung der Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk führt nicht zu Mehrkosten. Es ist vorgesehen, den Auslandsverwendungszuschlag insoweit weiterhin in der Höhe der schon bisher gezahlten Entschädigung zu gewähren.

Die Kosten für die versorgungsrechtlichen Vorsorge-  
maßnahmen sind nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die für besondere Auslandsverwendungen vorgesehenen Leistungen vorwiegend im Ausland verbraucht werden. Ein daneben verbleibender Teil ist, gemessen am Gesamteinkommen, das zu Mehrnachfrage führen könnte, so geringfügig, daß dadurch keine preistreibende Wirkung entsteht.